

TE Vwgh Erkenntnis 2023/10/19 Ra 2022/07/0216

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.2023

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3R

L00202 Auskunftspflicht Informationsweiterverwendung Kärnten

L00209 Auskunftspflicht Informationsweiterverwendung Wien

L81506 Umweltschutz Steiermark

L81516 Umweltschutz Steiermark

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

10/10 Auskunftspflicht

40/01 Verwaltungsverfahren

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AuskunftspflichtG Wr 1988

AuskunftspflichtG 1987

AVG §1

AVG §56

AVG §73

BiozidG 2000

BiozidG 2000 §15

BiozidG 2000 §20a

BiozidG 2000 §3 Abs1

B-VG Art10 Abs1

B-VG Art10 Abs1 Z12

B-VG Art10 Abs1 Z8

B-VG Art102 Abs2

B-VG Art130 Abs1

B-VG Art130 Abs1 Z3

B-VG Art20 Abs4

EURallg

ISG Krnt 2005

ISG Krnt 2005 §1

ISG Krnt 2005 §1 Abs1

UIG 1993

UIG 1993 §2 Z3

UIG 1993 §3 Abs1

UIG 1993 §4 Abs1

UIG 1993 §8 Abs1

UmweltinformationsG Stmk 2005

UmweltinformationsG Stmk 2005 §8 Abs1

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGVG 2014 §17

VwGVG 2014 §27

VwRallg

32012R0528 Biozidprodukteverordnung

1. AVG § 1 heute

2. AVG § 1 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 56 heute

2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 73 heute

2. AVG § 73 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. AVG § 73 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. AVG § 73 gültig von 20.04.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002

5. AVG § 73 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

6. AVG § 73 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995

7. AVG § 73 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. B-VG Art. 10 heute

2. B-VG Art. 10 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019

3. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

4. B-VG Art. 10 gültig von 01.08.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2016

5. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013

6. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013

7. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2014 bis 30.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

8. B-VG Art. 10 gültig von 01.05.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013

9. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.2012 bis 30.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

10. B-VG Art. 10 gültig von 01.04.2012 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/2012

11. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2011

12. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008

13. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2008 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008

14. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005

15. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004

16. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

17. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999

18. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 1013/1994

19. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993

20. B-VG Art. 10 gültig von 31.07.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993

21. B-VG Art. 10 gültig von 01.05.1993 bis 30.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992

22. B-VG Art. 10 gültig von 01.05.1993 bis 30.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 565/1991

23. B-VG Art. 10 gültig von 06.06.1992 bis 30.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992

24. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.1990 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/1990
25. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1989 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
26. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
27. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.1983 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 175/1983
28. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
29. B-VG Art. 10 gültig von 29.05.1974 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 287/1974
30. B-VG Art. 10 gültig von 22.01.1969 bis 28.05.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 27/1969
31. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1961 bis 21.01.1969 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1960
32. B-VG Art. 10 gültig von 17.12.1958 bis 31.12.1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 271/1958
33. B-VG Art. 10 gültig von 31.12.1954 bis 16.12.1958 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 8/1955
34. B-VG Art. 10 gültig von 19.12.1945 bis 30.12.1954 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
35. B-VG Art. 10 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 10 heute
2. B-VG Art. 10 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. B-VG Art. 10 gültig von 01.08.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2016
5. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
6. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
7. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2014 bis 30.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
8. B-VG Art. 10 gültig von 01.05.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
9. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.2012 bis 30.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
10. B-VG Art. 10 gültig von 01.04.2012 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/2012
11. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2011
12. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
13. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2008 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
14. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005
15. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
16. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
17. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
18. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 1013/1994
19. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993
20. B-VG Art. 10 gültig von 31.07.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993
21. B-VG Art. 10 gültig von 01.05.1993 bis 30.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
22. B-VG Art. 10 gültig von 01.05.1993 bis 30.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 565/1991
23. B-VG Art. 10 gültig von 06.06.1992 bis 30.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
24. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.1990 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/1990
25. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1989 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
26. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
27. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.1983 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 175/1983
28. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
29. B-VG Art. 10 gültig von 29.05.1974 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 287/1974
30. B-VG Art. 10 gültig von 22.01.1969 bis 28.05.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 27/1969
31. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1961 bis 21.01.1969 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1960
32. B-VG Art. 10 gültig von 17.12.1958 bis 31.12.1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 271/1958
33. B-VG Art. 10 gültig von 31.12.1954 bis 16.12.1958 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 8/1955
34. B-VG Art. 10 gültig von 19.12.1945 bis 30.12.1954 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
35. B-VG Art. 10 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 10 heute
2. B-VG Art. 10 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. B-VG Art. 10 gültig von 01.08.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2016

5. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
6. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
7. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2014 bis 30.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
8. B-VG Art. 10 gültig von 01.05.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
9. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.2012 bis 30.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
10. B-VG Art. 10 gültig von 01.04.2012 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/2012
11. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2011
12. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
13. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2008 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
14. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005
15. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
16. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
17. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
18. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 1013/1994
19. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993
20. B-VG Art. 10 gültig von 31.07.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993
21. B-VG Art. 10 gültig von 01.05.1993 bis 30.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
22. B-VG Art. 10 gültig von 01.05.1993 bis 30.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 565/1991
23. B-VG Art. 10 gültig von 06.06.1992 bis 30.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
24. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.1990 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/1990
25. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1989 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
26. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
27. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.1983 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 175/1983
28. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
29. B-VG Art. 10 gültig von 29.05.1974 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 287/1974
30. B-VG Art. 10 gültig von 22.01.1969 bis 28.05.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 27/1969
31. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1961 bis 21.01.1969 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1960
32. B-VG Art. 10 gültig von 17.12.1958 bis 31.12.1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 271/1958
33. B-VG Art. 10 gültig von 31.12.1954 bis 16.12.1958 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 8/1955
34. B-VG Art. 10 gültig von 19.12.1945 bis 30.12.1954 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
35. B-VG Art. 10 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 102 heute
2. B-VG Art. 102 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. B-VG Art. 102 gültig von 01.08.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2016
5. B-VG Art. 102 gültig von 01.05.2013 bis 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
6. B-VG Art. 102 gültig von 01.09.2012 bis 30.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 102 gültig von 01.09.2012 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 49/2012
8. B-VG Art. 102 gültig von 01.07.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.2012 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2011
10. B-VG Art. 102 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
11. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005
12. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
13. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2002
14. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
15. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
16. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 532/1993
17. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/1997
18. B-VG Art. 102 gültig von 01.05.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
19. B-VG Art. 102 gültig von 01.05.1993 bis 30.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 565/1991
20. B-VG Art. 102 gültig von 01.07.1990 bis 30.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/1990

21. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.1985 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
22. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
23. B-VG Art. 102 gültig von 21.07.1962 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
24. B-VG Art. 102 gültig von 18.07.1962 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
25. B-VG Art. 102 gültig von 31.12.1954 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 8/1954
26. B-VG Art. 102 gültig von 19.12.1945 bis 30.12.1954 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
27. B-VG Art. 102 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 20 heute
2. B-VG Art. 20 gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
3. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2023 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2022
4. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. B-VG Art. 20 gültig von 01.10.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
6. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
7. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.1988 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 285/1987
8. B-VG Art. 20 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
9. B-VG Art. 20 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
10. B-VG Art. 20 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 42 heute

2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Hinterwirth sowie die Hofräte Dr. Bachler, Mag. Haunold, Mag. Stickler und Dr. Himberger als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Bamer, über die Revision und den Fristsetzungsantrag des Dr. D S in S, vertreten durch Mag. Stefan Danzinger, Rechtsanwalt in 2700 Wiener Neustadt, Bahngasse 44, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Kärnten vom 29. September 2022, Zl. KLVwG-77/8/2022, betreffend einen Antrag nach dem UIG und dem K-ISG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Kärntner Landesregierung),

1. den Beschluss gefasst:

Der Fristsetzungsantrag wird zurückgewiesen.

2. zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben.

Das Land Kärnten hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von insgesamt € 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Voranzustellen ist, dass es sich beim Revisionswerber um die Rechtsvertretung der M. GmbH handelt. Diese hat für die C GmbH ein näher bezeichnetes Händedesinfektionsmittel abgefüllt. Dieses Desinfektionsmittel wurde in der Folge bei der S. AG zum Verkauf angeboten, bis es aus dem Handel genommen werden musste.

2

Mit Eingabe vom 15. Juli 2021 stellte der Revisionswerber einen „Antrag auf Zurverfügungstellung von Umweltinformationen und Auskunft betreffend die Zulassung von Aktivchlor“ nach den „§ 2 Z 3 iVm 4 Abs. 1 Umweltinformationsgesetz“ (UIG). Im Einzelnen beantragte der Revisionswerber die Beantwortung von sieben Fragen zu näher bezeichneten Wirkstoffen, deren Zulassung für verschiedene Biozidproduktarten und zur Zulässigkeit des Inverkehrbringens in Österreich. Weitere vier Fragen betreffen ein namentlich näher genanntes (Biozid-)Produkt zur Händedesinfektion, insbesondere dessen Entfernung aus dem Handel bzw. das diesbezügliche behördliche Vorgehen und Verfahren. Dieser Eingabe war auch ein Schreiben des Landeshauptmannes von Kärnten (Landeshauptmann) vom 10. November 2020 beigelegt, in dem ausgeführt wird, dass der Wirkstoff des gegenständlichen Produktes als neuer Wirkstoff zu sehen sei, der vor seiner Zulassung für diese Produktkategorie durch eine Durchführungsverordnung der Kommission gemäß § 4 Biozidproduktegesetz (BiozidprodukteG) als Wirkstoff in dieser Produktgruppe nicht in Verkehr gebracht werden dürfe. Das Produkt zur Händedesinfektion sei umgehend aus dem Handel zu entfernen. Mit Eingabe vom 15. Juli 2021 stellte der Revisionswerber einen „Antrag auf Zurverfügungstellung von Umweltinformationen und Auskunft betreffend die Zulassung von Aktivchlor“ nach den „§ 2 Ziffer 3, in Verbindung mit 4 Absatz eins, Umweltinformationsgesetz“ (UIG). Im Einzelnen beantragte der Revisionswerber die Beantwortung von sieben Fragen zu näher bezeichneten Wirkstoffen, deren Zulassung für verschiedene Biozidproduktarten und zur Zulässigkeit des Inverkehrbringens in Österreich. Weitere vier Fragen betreffen ein namentlich näher genanntes (Biozid-)Produkt zur Händedesinfektion, insbesondere dessen Entfernung aus dem Handel bzw. das diesbezügliche behördliche Vorgehen und Verfahren. Dieser Eingabe war auch ein Schreiben des Landeshauptmannes von Kärnten (Landeshauptmann) vom 10. November 2020 beigelegt, in dem ausgeführt wird, dass der Wirkstoff des gegenständlichen Produktes als neuer Wirkstoff zu sehen sei, der vor seiner Zulassung für diese Produktkategorie durch eine Durchführungsverordnung der Kommission gemäß Paragraph 4, Biozidproduktegesetz (BiozidprodukteG) als Wirkstoff in dieser Produktgruppe nicht in Verkehr gebracht werden dürfe. Das Produkt zur Händedesinfektion sei umgehend aus dem Handel zu entfernen.

3

Diesem Antrag folgte die Aufforderung zur Präzisierung durch das Amt der Kärntner Landesregierung vom 22. Juli 2021 „im Sinne des § 5 Abs. 1 UIG bzw. § 7 Abs. 3 Kärntner Informations- und Statistikgesetzes (K-ISG)“ dahingehend, warum bei jenen vier Fragen zum näher genannten Produkt Umweltinformationen vorlägen und welche Umweltinformationen konkret begehrt würden. Diesem Antrag folgte die Aufforderung zur Präzisierung durch das Amt der Kärntner Landesregierung vom 22. Juli 2021 „im Sinne des Paragraph 5, Absatz eins, UIG bzw. Paragraph 7, Absatz 3, Kärntner Informations- und Statistikgesetzes (K-ISG)“ dahingehend, warum bei jenen vier Fragen zum näher genannten Produkt Umweltinformationen vorlägen und welche Umweltinformationen konkret begehrt würden.

4

Mit E-Mail vom 30. August 2021 des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde dem Revisionswerber die Stellungnahme eines Amtssachverständigen zur Beantwortung der ersten sieben Fragen des Antrages vom 15. Juli 2021 übermittelt.

5

Daraufhin machte der Revisionswerber im Rahmen seiner Stellungnahme vom 6. September 2021 ua. die Anwendbarkeit des UIG geltend und stellte unter einem ein den Antrag vom 15. Juli 2021 ergänzendes Auskunftsbegehren mit weiteren fünf Fragen. Diese Fragen beziehen sich - wie auch schon der zweite Teil der Fragen des Antrages vom 15. Juli 2021 - auf das namentlich näher genannte (Biozid-) Produkt zur Händedesinfektion. Daneben wird eine allgemeine Frage zum Verfahren einer Entfernung eines Produktes aus dem Handel gestellt, nämlich ob diese in Bescheidform erfolge. Schließlich beantragte der Revisionswerber für den Fall der Nichterteilung der Umweltinformation bzw. Auskunft die Erlassung eines Bescheides.

6

Nach Aufforderung durch das Amt der Kärntner Landesregierung sprach sich die Rechtsnachfolgerin der C GmbH wegen einer (behaupteten) Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, ohne diese Verletzung näher zu begründen, gegen die Übermittlung der begehrten Informationen aus.

7

Mit Bescheid vom 11. November 2021 wies die Kärntner Landesregierung (belangte Behörde) die Anträge des Revisionswerbers vom 15. Juli 2021 und 6. September 2021 auf Beantwortung konkreter Fragen zum abgeschlossenen Verfahren (BiozidprodukteG) eines näher bezeichneten Produktes zur Händedesinfektion gemäß § 1 Abs. 1 iVm § 4 K-ISG ab. Mit Bescheid vom 11. November 2021 wies die Kärntner Landesregierung (belangte Behörde) die Anträge des Revisionswerbers vom 15. Juli 2021 und 6. September 2021 auf Beantwortung konkreter Fragen zum abgeschlossenen Verfahren (BiozidprodukteG) eines näher bezeichneten Produktes zur Händedesinfektion gemäß Paragraph eins, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 4, K-ISG ab.

8

Die belangte Behörde begründete die Verweigerung der Auskunft einerseits damit, dass der Revisionswerber schon über einen Großteil der Informationen verfüge, die er begehre, und er sich die gestellten Fragen größtenteils selbst beantworten könne. Andererseits habe die Rechtsnachfolgerin der C GmbH schlüssig dargelegt, dass die begehrte Auskunftserteilung ihre Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verletzen könne. Sowohl die Zusammensetzung der Produkte als auch das Verfahren zwischen der C GmbH und „der Behörde“ stellten schützenswerte wirtschaftliche Interessen dar, weshalb die Interessen der Rechtsnachfolgerin der C GmbH auf Nichtherausgabe der Informationen höher zu bewerten seien als die Beantwortung der übermittelten Fragen.

9

Unter einem erhob der Revisionswerber mit Schriftsatz vom 16. Dezember 2021 gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 11. November 2021 Beschwerde und brachte hinsichtlich der Untätigkeit der Kärntner Landesregierung, in eventu - sollte dem Beschwerdevorbringen zur Unzuständigkeit der Kärntner Landesregierung Folge gegeben werden - hinsichtlich der Untätigkeit des Landeshauptmannes betreffend seine Auskunftsbegehren nach dem UIG Säumnisbeschwerde ein.

10

Mit Erkenntnis vom 29. September 2022 wies das Verwaltungsgericht „die Beschwerde“ - nach Durchführung einer Verhandlung - als unbegründet ab (Spruchpunkt I.). Eine ordentliche Revision gegen dieses Erkenntnis sei unzulässig (Spruchpunkt II.). Mit Erkenntnis vom 29. September 2022 wies das Verwaltungsgericht „die Beschwerde“ - nach Durchführung einer Verhandlung - als unbegründet ab (Spruchpunkt römisch eins.). Eine ordentliche Revision gegen dieses Erkenntnis sei unzulässig (Spruchpunkt römisch zwei.).

11

Die Fragen des Revisionswerbers zu „Produkten“ der C GmbH - so führte das Verwaltungsgericht in seiner Begründung aus - „fänden sich nicht in der vorzitierten Regelung“ des § 2 Z 1 und 2 UIG. Entgegen dem Beschwerdevorbringen sei die Zuständigkeit der Kärntner Landesregierung aufgrund des Antrages, der das K-ISG ausweise, gegeben, wobei das UIG auch unter Berücksichtigung der Biozidregelungen spezielle Fragen zu dem verfahrensgegenständlichen Produkt nicht „umfasse“. Ein Auskunftsbegehren diesbezüglich sei nur nach dem K-ISG zu stellen und gegebenenfalls zu behandeln. Es sei die belangte Behörde zuständig. Die noch verbleibenden Fragen konkret zum näher bezeichneten Produkt seien nach dem K-ISG bzw. dem Auskunftspflichtgesetz und Art. 20 Abs. 4 B-VG zu beurteilen. Die Fragen des Revisionswerbers zu „Produkten“ der C GmbH - so führte das Verwaltungsgericht in seiner Begründung aus - „fänden sich nicht in der vorzitierten Regelung“ des Paragraph 2, Ziffer eins und 2 UIG. Entgegen dem Beschwerdevorbringen sei die Zuständigkeit der Kärntner Landesregierung aufgrund des Antrages, der das K-ISG ausweise, gegeben, wobei das UIG auch unter Berücksichtigung der Biozidregelungen spezielle Fragen zu dem verfahrensgegenständlichen Produkt nicht „umfasse“. Ein Auskunftsbegehren diesbezüglich sei nur nach dem K-ISG zu stellen und gegebenenfalls zu behandeln. Es sei die belangte Behörde zuständig. Die noch verbleibenden Fragen konkret zum näher bezeichneten Produkt seien nach dem K-ISG bzw. dem Auskunftspflichtgesetz und Artikel 20, Absatz 4, B-VG zu beurteilen. Aufgrund des dem Antrag vom 15. Juli 2021 beigefügten Schreibens des Landeshauptmannes sei der Revisionswerber bereits im Besitz entsprechender Informationen, die zumindest einen Teil seiner Fragen beantworteten. Auch wenn der Revisionswerber nicht zur Gänze die erforderlichen Informationen besitze, um seine Fragen selbst zu beantworten, könne dennoch ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis betroffen sein. Die vom Revisionswerber gestellten Fragen zielten auf Tatsachen ab, die bei ihrer Veröffentlichung geeignet seien, die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens zu verändern. Im gegenständlichen Fall gehe es nicht nur darum, Informationen zu erlangen, die für die Durchsetzung eines Rechtsanspruches unabdingbar seien, sondern es „könne auch um viel mehr gehen“. Bei überwiegenden Geheimhaltungsinteressen einer Partei sei der Behörde eine Auskunftserteilung verwehrt. Die Auskunftsbegehren des Revisionswerbers gründeten auf der Erbringung der bestmöglichen Rechtsvertretung der M. GmbH, welche mit Schadenersatzforderungen der S. AG konfrontiert sei. Demgegenüber seien die Interessen der Rechtsnachfolgerin der C GmbH gewichtiger. Die vom Revisionswerber geforderten Auskünfte könnten auch in einem eventuell gerichtlichen Verfahren noch beigeschafft werden. Im Übrigen sei auf die Begründung der belangten Behörde zu verweisen, die ebenso die Meinung vertreten habe, dass das Interesse der Rechtsnachfolgerin der C GmbH an der Geheimhaltung größer sei als das Interesse des Revisionswerbers an den begehrten Informationen.

12

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die außerordentliche Revision wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften. Auch wurde in diesem Revisionsschriftsatz ein Fristsetzungsantrag erhoben.

13

Nach Einleitung des Vorverfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof wurde keine Revisionsbeantwortung erstattet.

14

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

15

Vorab ist festzuhalten, dass das E-Mail des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 30. August 2021 (siehe Rn. 4) die ersten sieben Fragen des Antrages vom 15. Juli 2021 beantwortete. Folglich werden in dieser Revisionssache lediglich die unbeantwortet gebliebenen Fragen, nämlich die vier Fragen des Antrages vom 15. Juli 2021 betreffend das näher genannte Produkt sowie die weiteren fünf Fragen des Antrages vom 6. September 2021, behandelt. Diese Eingrenzung ist auch dem dahingehend gleichlautenden Sachverhalt der vorliegenden Revision zu entnehmen.

16

In seiner Zulässigkeitsbegründung bringt der Revisionswerber vor, dass das Verwaltungsgericht bei Anwendung des UIG auf die von ihm gestellten Fragen dem Auskunftsbegehren stattgeben hätte können.

17

Aufgrund dieses Vorbringens, wonach das Verwaltungsgericht fälschlicher Weise von der Nichtanwendbarkeit des UIG ausging, erweist sich die Revision als zulässig. Sie ist auch begründet.

18

§ 3 Abs. 1 Z 1 UIG in der geltenden Fassung lautet wie folgt Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer eins, UIG in der geltenden

Fassung lautet wie folgt:

„Informationspflichtige Stellen

§ 3. (1) Informationspflichtige Stellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind - soweit sich die Umweltinformationen auf Angelegenheiten beziehen, die in Gesetzgebung Bundessache sind -Paragraph 3, (1) Informationspflichtige Stellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind - soweit sich die Umweltinformationen auf Angelegenheiten beziehen, die in Gesetzgebung Bundessache sind -

1.

Verwaltungsbehörden und unter deren sachlicher Aufsicht stehende sonstige Organe der Verwaltung, die durch Gesetz oder innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sowie diesen zur Verfügung stehende gesetzlich eingerichtete Beratungsorgane;

(...)“

19

Die gegenständlich für die rechtliche Beurteilung wesentlichen Bestimmungen des BiozidprodukteG in der geltenden Fassung lauten wie folgt:

„Zuständige Behörde und Aufgaben

§ 3. (1) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist die im Bundesgebiet für die Vollziehung der Biozidprodukteverordnung zuständige Behörde, die gemäß Art. 81 der Biozidprodukteverordnung für deren Anwendung verantwortlich ist. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat die gemäß der Biozidprodukteverordnung und den darauf beruhenden Durchführungsrechtsakten der Europäischen Union vorgesehenen Aufgaben der Verwaltung, die an die Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden gerichtet sind, wahrzunehmen, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist. Zu diesen Aufgaben ist neben der Durchführung von Verfahren beziehungsweise der Mitwirkung in den Verfahren gemäß der Biozidprodukteverordnung, einschließlich Notifizierungsverfahren, auch die Erstattung von Äußerungen im Zusammenhang mit Zulassungsverfahren gemäß der Biozidprodukteverordnung zu zählen, wie sie insbesondere gemäß Art. 27 Abs. 2, Art. 35, Art. 37 und Art. 44 der Biozidprodukteverordnung vorgesehen sind.Paragraph 3, (1) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist die im Bundesgebiet für die Vollziehung der Biozidprodukteverordnung zuständige Behörde, die gemäß Artikel 81, der Biozidprodukteverordnung für deren Anwendung verantwortlich ist. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat die gemäß der Biozidprodukteverordnung und den darauf beruhenden Durchführungsrechtsakten der Europäischen Union vorgesehenen Aufgaben der Verwaltung, die an die Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden gerichtet sind, wahrzunehmen, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist. Zu diesen Aufgaben ist neben der Durchführung von Verfahren beziehungsweise der Mitwirkung in den Verfahren gemäß der Biozidprodukteverordnung, einschließlich Notifizierungsverfahren, auch die Erstattung von Äußerungen im Zusammenhang mit Zulassungsverfahren gemäß der Biozidprodukteverordnung zu zählen, wie sie insbesondere gemäß Artikel 27, Absatz 2,, Artikel 35,, Artikel 37 und Artikel 44, der Biozidprodukteverordnung vorgesehen sind.

(...)

Überwachung

§ 15. (1) Soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, ist der Landeshauptmann zur behördlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Biozidprodukteverordnung und dieses Bundesgesetzes sowie der darauf beruhenden Rechtsakte, wie insbesondere Durchführungsrechtsakte, die aufgrund der Biozidprodukteverordnung erlassen werden, zuständig.Paragraph 15, (1) Soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, ist der Landeshauptmann zur behördlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Biozidprodukteverordnung und dieses Bundesgesetzes sowie der darauf beruhenden Rechtsakte, wie insbesondere Durchführungsrechtsakte, die aufgrund der Biozidprodukteverordnung erlassen werden, zuständig.

(...)

Marktüberwachungsbehörden

§ 20a. (1) Zuständige Behörde für die Marktüberwachung im Bereich der Verordnungen nach § 1 ist der Landeshauptmann. Bei Biozidprodukten und behandelten Waren aus Drittstaaten, die auf den Unionsmarkt gelangen, hat die Zollbehörde diesbezüglich - im Rahmen ihres Wirkungsbereiches - nach Maßgabe des Kapitels VII der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011, ABl. Nr. L 169 vom 25.06.2019 S. 1, mitzuwirken. Paragraph 20 a, (1) Zuständige Behörde für die Marktüberwachung im Bereich der Verordnungen nach Paragraph eins, ist der Landeshauptmann. Bei Biozidprodukten und behandelten Waren aus Drittstaaten, die auf den Unionsmarkt gelangen, hat die Zollbehörde diesbezüglich - im Rahmen ihres Wirkungsbereiches - nach Maßgabe des Kapitels römisch sieben der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765 aus 2008, und (EU) Nr. 305 aus 2011,, Amtsblatt Nummer L 169 vom 25.06.2019 Seite 1, mitzuwirken.

(...)“

20

Der Revisionswerber stützte seine Auskunftsbegehren ausdrücklich nicht nur auf das K-ISG, sondern in erster Linie auf das UIG. Nach dem oben dargestellten Sachverhalt erging der Bescheid der belangten Behörde nur nach dem K-ISG, was die - gleichzeitig mit der Bescheidbeschwerde erhobene - Säumnisbeschwerde des Revisionswerbers hinsichtlich seiner Auskunftsbegehren nach dem UIG zur Folge hatte.

21

Vorliegend wies das Verwaltungsgericht in seinem Spruch „die Beschwerde“ als unbegründet ab.

22

In erster Linie stellt sich die Frage, ob - neben der Bescheidbeschwerde - auch die Säumnisbeschwerde des Revisionswerbers mit dem angefochtenen Erkenntnis erledigt wurde.

23

Gemäß § 59 Abs. 1 AVG, der nach § 17 VwGVG im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten sinngemäß anzuwenden ist, hat der Spruch (eines Erkenntnisses) die in Verhandlung stehende Angelegenheit in möglichst gedrängter deutlicher Fassung zu erledigen. Die Entscheidung muss dem Gebot der hinreichenden Bestimmtheit entsprechen. Die Anforderungen an die Bestimmtheit des Spruchs dürfen aber nicht überspannt werden. So darf etwa neben dem in erster Linie maßgeblichen Wortlaut des Spruchs auch die Begründung der Entscheidung als Auslegungshilfe herangezogen werden, wenn der Spruch als individuelle Norm einer Auslegung bedarf. Dabei genügt es, wenn sich aus der Einbeziehung der Begründung in die Auslegung des Spruchs der Inhalt der Entscheidung mit ausreichender Deutlichkeit ergibt. Nicht zuletzt hängen die Anforderungen an das Maß der Bestimmtheit stets von den Umständen des Einzelfalls ab (vgl. VwGH 12.3.2020, Ra 2019/01/0484, mwN). Gemäß Paragraph 59, Absatz eins, AVG, der nach Paragraph 17, VwGVG im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten sinngemäß anzuwenden ist, hat der Spruch (eines Erkenntnisses) die in Verhandlung stehende Angelegenheit in möglichst gedrängter deutlicher Fassung zu erledigen. Die Entscheidung muss dem Gebot der hinreichenden Bestimmtheit entsprechen. Die Anforderungen an die Bestimmtheit des Spruchs dürfen aber nicht überspannt werden. So darf etwa neben dem in erster Linie maßgeblichen Wortlaut des Spruchs auch die Begründung der Entscheidung als Auslegungshilfe herangezogen werden, wenn der Spruch als individuelle Norm einer Auslegung bedarf. Dabei genügt es, wenn sich aus der Einbeziehung der Begründung in die Auslegung des Spruchs der Inhalt der Entscheidung mit ausreichender Deutlichkeit ergibt. Nicht zuletzt hängen die Anforderungen an das Maß der Bestimmtheit stets von den Umständen des Einzelfalls ab vergleiche , VwGH 12.3.2020, Ra 2019/01/0484, mwN).

24

Trotz der Anführung der „Beschwerde“ im Spruch im Singular, ist unter Rückgriff auf die Begründung des Erkenntnisses zur Auslegung des Spruches klar, dass das Verwaltungsgericht mit dem hier gegenständlichen Erkenntnis auch über die Säumnisbeschwerde abgesprochen hat. Denn das Verwaltungsgericht hat in seiner Begründung, wonach das gegenständliche Auskunftsbegehren „nur nach dem K-ISG [...] zu behandeln“ sei und die noch verbleibenden Fragen nach dem K-ISG bzw. dem Auskunftspflichtgesetz und Art. 20 Abs. 4 B-VG zu „beurteilen“ seien, hinreichend dargelegt, dass es von der Nichtanwendbarkeit des UIG ausging und aufgrund der angenommenen alleinigen Anwendbarkeit des K-ISG (sowie des Auskunftspflichtgesetzes) auf die vorliegende Auskunftssache eine Säumnigkeit der Behörde verneinte, sohin mit dem angefochtenen Erkenntnis - neben der Bescheidbeschwerde - auch die Säumnisbeschwerde erledigen wollte. Trotz der Anführung der „Beschwerde“ im Spruch im Singular, ist unter Rückgriff auf die Begründung des

Erkenntnisses zur Auslegung des Spruches klar, dass das Verwaltungsgericht mit dem hier gegenständlichen Erkenntnis auch über die Säumnisbeschwerde abgesprochen hat. Denn das Verwaltungsgericht hat in seiner Begründung, wonach das gegenständliche Auskunftsbegehren „nur nach dem K-ISG [...] zu behandeln“ sei und die noch verbleibenden Fragen nach dem K-ISG bzw. dem Auskunftspflichtgesetz und Artikel 20, Absatz 4, B-VG zu „beurteilen“ seien, hinreichend dargelegt, dass es von der Nichtanwendbarkeit des UIG ausging und aufgrund der angenommenen alleinigen Anwendbarkeit des K-ISG (sowie des Auskunftspflichtgesetzes) auf die vorliegende Auskunftssache eine Säumigkeit der Behörde verneinte, sohin mit dem angefochtenen Erkenntnis - neben der Bescheidbeschwerde - auch die Säumnisbeschwerde erledigen wollte.

25

Auf Grundlage dieser Auslegung ist zunächst der in der Revision gestellte Antrag nach § 38 VwGG, der Verwaltungsgerichtshof möge dem Verwaltungsgericht auftragen, über die mit Schriftsatz vom 16. Dezember 2021 erhobene Säumnisbeschwerde zu entscheiden, als unzulässig zurückzuweisen, denn nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt eine Säumnis, die den Fristsetzungsantrag zulässig macht, jedenfalls dann nicht (mehr) vor, wenn das Verwaltungsgericht seine Entscheidung schon vor Einlangen des Fristsetzungsantrags beim Verwaltungsgericht erlassen hat (vgl. VwGH 23.12.2021, Fr 2021/09/0006, mwN). Auf Grundlage dieser Auslegung ist zunächst der in der Revision gestellte Antrag nach Paragraph 38, VwGG, der Verwaltungsgerichtshof möge dem Verwaltungsgericht auftragen, über die mit Schriftsatz vom 16. Dezember 2021 erhobene Säumnisbeschwerde zu entscheiden, als unzulässig zurückzuweisen, denn nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt eine Säumnis, die den Fristsetzungsantrag zulässig macht, jedenfalls dann nicht (mehr) vor, wenn das Verwaltungsgericht seine Entscheidung schon vor Einlangen des Fristsetzungsantrags beim Verwaltungsgericht erlassen hat vergleiche , VwGH 23.12.2021, Fr 2021/09/0006, mwN).

26

§ 3 Abs. 1 UIG stellt hinsichtlich der „informationspflichtigen Stellen“ nach dem UIG darauf ab, ob sich die Umweltinformationen auf Angelegenheiten beziehen, die in Gesetzgebung Bundessache sind. Paragraph 3, Absatz eins, UIG stellt hinsichtlich der „informationspflichtigen Stellen“ nach dem UIG darauf ab, ob sich die Umweltinformationen auf Angelegenheiten beziehen, die in Gesetzgebung Bundessache sind.

27

Damit sind informationspflichtige Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 UIG organisatorisch sowohl bundes- als auch landesgesetzlich eingerichtete Behörden und staatliche Stellen; funktionell allerdings nur insoweit, als sich die angefragten Umweltinformationen auf Angelegenheiten beziehen, die in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen (vgl. Ennöckl/Maitz, UIG² [2011], 31; Raschauer, Der Anspruch auf Umweltinformation, in Hauer [Hrsg.], Umweltinformationsrecht zwischen Anspruch und Wirklichkeit [2010], 70; Wagner/Hartl, Handbuch Umweltinformation [2023], 69). Damit sind informationspflichtige Stellen im Sinne des Paragraph 3, Absatz eins, UIG organisatorisch sowohl bundes- als auch landesgesetzlich eingerichtete Behörden und staatliche Stellen; funktionell allerdings nur insoweit, als sich die angefragten Umweltinformationen auf Angelegenheiten beziehen, die in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen vergleiche , Ennöckl/Maitz, UIG² [2011], 31; Raschauer, Der Anspruch auf Umweltinformation, in Hauer [Hrsg.], Umweltinformationsrecht zwischen Anspruch und Wirklichkeit [2010], 70; Wagner/Hartl, Handbuch Umweltinformation [2023], 69).

28

Die begehrten Informationen betreffen Angelegenheiten nach dem BiozidprodukteG, insbesondere die Entfernung eines Produktes aus dem Handel.

29

Die Inverkehrbringung von Biozidprodukten ist durch die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung) geregelt. Zuständigkeiten und Verfahren auf nationaler Ebene regelt das vom Bundesgesetzgeber erlassene BiozidprodukteG. Die Inverkehrbringung von Biozidprodukten ist durch die Verordnung (EU) Nr. 528 aus 2012, des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung) geregelt. Zuständigkeiten und Verfahren auf nationaler Ebene regelt das vom Bundesgesetzgeber erlassene BiozidprodukteG.

30

In den Erläuterungen zu diesem Gesetz beruft sich der Gesetzgeber auf die Kompetenztatbestände des Art. 10 Abs. 1

Z 8 B-VG (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie) und - soweit die Bestimmungen als typisch gesundheitspolizeilich zu bewerten seien - auf den Tatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG (Gesundheitswesen). Die vorliegenden Regelungen betreffen generell gewerblich oder industriell hergestellte Stoffe und Produkte und verpflichteten überdies Personen, die Biozidprodukte gewerblich in Verkehr brächten, vor der Vermarktung eine Zulassung zu erwirken. Die Bundeskompetenz könne auch für Regelungen in Anspruch genommen werden, die die Verwendung von Biozidprodukten betreffen, weil die Verwendung zum Teil gewerblich oder industriell erfolge beziehungsweise weil gerade dem Gesundheitsschutz dienende Regelungen die Bestimmungen über die Verwendung in notwendiger Weise einschließen müssten. Die Regelungen seien nach kompetenzrechtlichen Kriterien entweder als typisch gewerbepolizeilich zu systematisieren oder, soweit sie auch dem Schutz der Gesundheit von Menschen dienten, als gesundheitspolizeilich (vgl. RV 2294 BlgNR XXIV. GP 15). In den Erläuterungen zu diesem Gesetz beruft sich der Gesetzgeber auf die Kompetenztatbestände des Artikel 10, Absatz eins, Ziffer 8, B-VG (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie) und - soweit die Bestimmungen als typisch gesundheitspolizeilich zu bewerten seien - auf den Tatbestand des Artikel 10, Absatz eins, Ziffer 12, B-VG (Gesundheitswesen). Die vorliegenden Regelungen betreffen generell gewerblich oder industriell hergestellte Stoffe und Produkte und verpflichteten überdies Personen, die Biozidprodukte gewerblich in Verkehr brächten, vor der Vermarktung eine Zulassung zu erwirken. Die Bundeskompetenz könne auch für Regelungen in Anspruch genommen werden, die die Verwendung von Biozidprodukten betreffen, weil die Verwendung zum Teil gewerblich oder industriell erfolge beziehungsweise weil gerade dem Gesundheitsschutz dienende Regelungen die Bestimmungen über die Verwendung in notwendiger Weise einschließen müssten. Die Regelungen seien nach kompetenzrechtlichen Kriterien entweder als typisch gewerbepolizeilich zu systematisieren oder, soweit sie auch dem Schutz der Gesundheit von Menschen dienten, als gesundheitspolizeilich vergleiche , Regierungsvorlage 2294, BlgNR römisch 24 . Gesetzgebungsperiode 15,).

31

Dieser Ansicht, nämlich, dass als Kompetenzgrundlage des BiozidprodukteG Art. 10 Abs. 1 Z 8 bzw. Z 12 B-VG anzunehmen ist, ist beizutreten (vgl. auch - unter Heranziehung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes - Attlmayr in Holoubek/Potacs [Hrsg.], Öffentliches Wirtschaftsrecht⁴ [2019] Chemikalienrecht, 1043ff). Somit ist festzuhalten, dass sich die begehrten Informationen auf Angelegenheiten beziehen, die in Gesetzgebung Bundessache sind, was wiederum zur Folge hat, dass das Verwaltungsgericht zu Unrecht davon ausging, dass die vorliegenden Auskunftsbegehren nur nach dem K-ISG und nicht (auch) nach dem UIG zu beurteilen seien. Dieser Ansicht, nämlich, dass als Kompetenzgrundlage des BiozidprodukteG Artikel 10, Absatz eins, Ziffer 8, bzw. Ziffer 12, B-VG anzunehmen ist, ist beizutreten vergleiche , auch - unter Heranziehung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes - Attlmayr in Holoubek/Potacs [Hrsg.], Öffentliches Wirtschaftsrecht⁴ [2019] Chemikalienrecht, 1043ff). Somit ist festzuhalten, dass sich die begehrten Informationen auf Angelegenheiten beziehen, die in Gesetzgebung Bundessache sind, was wiederum zur Folge hat, dass das Verwaltungsgericht zu Unrecht davon ausging, dass die vorliegenden Auskunftsbegehren nur nach dem K-ISG und nicht (auch) nach dem UIG zu beurteilen seien.

32

Schon dies muss zur Aufhebung des gegenständlichen Erkenntnisses führen:

33

Nach § 8 Abs. 1 UIG ist, wenn die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt werden, hierüber ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Monate nach Einlangen des Informationsbegehrens, ein Bescheid zu erlassen (vgl. auch zum diesbezüglich inhaltsgleichen Steiermärkischen UIG VwGH 19.12.2019, Ra 2018/07/0454, oder 19.4.2023, Ra 2023/07/0007). Nach Paragraph 8, Absatz eins, UIG ist, wenn die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt werden, hierüber ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Monate nach Einlangen des Informationsbegehrens, ein Bescheid zu erlassen vergleiche , auch zum diesbezüglich inhaltsgleichen Steiermärkischen UIG VwGH 19.12.2019, Ra 2018/07/0454, oder 19.4.2023, Ra 2023/07/0007).

34

Aufgrund dieses Rechtsanspruches auf bescheidmäßige Erledigung des Informationssuchenden ist die zur Auskunft verpflichtete Behörde bei Nichterlassung des Bescheides innerhalb der Entscheidungsfrist mit einer Sachentscheidung in Verzug. Dieser Umstand führt zur Zulässigkeit der Säumnisbeschwerde in solchen Fällen (vgl. in diesem Sinne zum Auskunftspflichtgesetz VwGH 24.5.2018, Ro 2017/07/0026). Aufgrund dieses Rechtsanspruches auf bescheidmäßige Erledigung des Informationssuchenden ist die zur Auskunft verpflichtete Behörde bei Nichterlassung des Bescheides

innerhalb der Entscheidungsfrist mit einer Sachentscheidung in Verzug. Dieser Umstand führt zur Zulässigkeit der Säumnisbeschwerde in solchen Fällen vergleiche , in diesem Sinne zum Auskunftspflichtgesetz VwGH 24.5.2018, Ro 2017/07/0026).

35

Überdies begehrte der Revisionswerber auch ausdrücklich eine bescheidmäßige Erledigung im Falle der Nichterteilung der Auskunft in seinem zweiten Antrag vom 6. September 2021.

36

Bei der gegenständlichen Anwendbarkeit des UIG hätte das Verwaltungsgericht im Falle der Entscheidung in der Sache im Säumnisbeschwerdeverfahren sohin entweder auszusprechen gehabt, dass die Auskunft verweigert wird, oder festzustellen gehabt, dass die Auskunft zu erteilen ist. Die Erteilung einer Auskunft selbst kann hingegen nicht Gegenstand der Entscheidung des Verwaltungsgerichts sein. Stellt das Verwaltungsgericht fest, dass die Auskunft zu erteilen ist, ist das um Auskunft ersuchte Organ verpflichtet, den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichts entsprechenden Rechtszustand herzustellen und die begehrte Auskunft zu erteilen (vgl. nochmals in diesem Sinne zum Auskunftspflichtgesetz VwGH 24.5.2018, Ro 2017/07/0026, mwN oder ähnlich zum Wiener Auskunftspflichtgesetz 5.10.2021, Ra 2020/03/0120). Bei der gegenständlichen Anwendbarkeit des UIG hätte das Verwaltungsgericht im Falle der Entscheidung in der Sache im Säumnisbeschwerdeverfahren sohin entweder auszusprechen gehabt, dass die Auskunft verweigert wird, oder festzustellen gehabt, dass die Auskunft zu erteilen ist. Die Erteilung einer Auskunft selbst kann hingegen nicht Gegenstand der Entscheidung des Verwaltungsgerichts sein. Stellt das Verwaltungsgericht fest, dass die Auskunft zu erteilen ist, ist das um Auskunft ersuchte Organ verpflichtet, den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichts entsprechenden Rechtszustand herzustellen und die begehrte Auskunft zu erteilen vergleiche , nochmals in diesem Sinne zum Auskunftspflichtgesetz VwGH 24.5.2018, Ro 2017/07/0026, mwN oder ähnlich zum Wiener Auskunftspflichtgesetz 5.10.2021, Ra 2020/03/0120).

37

Aufgrund der obigen Erwägungen zur kompetenzrechtlichen Einordnung unter Art. 10 Abs. 1 B-VG tritt auch zu Tage, dass dem Revisionswerber - neben der grundsätzlichen Anwendbarkeit des UIG - auch hinsichtlich der vorgebrachten Unzuständigkeit der belangten Behörde beizupflichten ist. Aufgrund der obigen Erwägungen zur kompetenzrechtlichen Einordnung unter Artikel 10, Absatz eins, B-VG tritt auch zu Tage, dass dem Revisionswerber - neben der grundsätzlichen Anwendbarkeit des UIG - auch hinsichtlich der vorgebrachten Unzuständigkeit der belangten Behörde beizupflichten ist.

38

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 11. November 2021 wurden die Anträge des Revisionswerbers gemäß § 1 Abs. 1 iVm § 4 K-ISG (1. Abschnitt Allgemeine Auskunftspflicht) abgewiesen. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 11. November 2021 wurden die Anträge des Revisionswerbers gemäß Paragraph eins, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 4, K-ISG (1. Abschnitt Allgemeine Auskunftspflicht) abgewiesen.

39

Nach § 1 des K-ISG haben die Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und die Organe der durch Landesgesetze geregelten Selbstverwaltung (insoweit übereinstimmend mit der verfassungsrechtlichen Grundlage in Art. 20 Abs. 4 B-VG) „über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches“ Auskünfte zu erteilen, soweit dem eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht. Nach Paragraph eins, des K-ISG haben die Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und die Organe der durch Landesgesetze geregelten Selbstverwaltung (insoweit übereinstimmend mit der verfassungsrechtlichen Grundlage in Artikel 20, Absatz 4, B-VG) „über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches“ Auskünfte zu erteilen, soweit dem eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht.

40

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht die Auskunftspflicht daher nur im Rahmen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des jeweils um Auskunft ersuchten Organes (vgl. zum hinsichtlich des hier maßgeblichen Wortlautes identen Auskunftspflichtgesetz VwGH 28.6.2021, Ro 2021/11/0005, sowie zum Wiener Auskunftspflichtgesetz VwGH 29.5.2018, Ra 2017/03/0083, jeweils mwN). Für die Hoheitsverwaltung bedeutet dies, dass Auskünfte nur über solche Angelegenheiten erteilt werden müssen, die entweder schon Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens vor der befragten Behörde sind bzw. waren oder nach der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit in einem Verwaltungsverfahren vor dieser Behörde zu entscheiden wären (vgl. zum

Auskunftspflichtgesetz VwGH 20.11.2020, Ra 2020/01/0239, mwN). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht die Auskunftspflicht daher nur im Rahmen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des jeweils um Auskunft ersuchten Organes vergleiche , zum hinsichtlich des hier maßgeblichen Wortlautes identen Auskunftspflichtgesetz VwGH 28.6.2021, Ro 2021/11/0005, sowie zum Wiener Auskunftspflichtgesetz VwGH 29.5.2018, Ra 2017/03/0083, jeweils mwN). Für die Hoheitsverwaltung bedeutet dies, dass Auskünfte nur über solche Angelegenheiten erteilt werden müssen, die entweder schon Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens vor der befragten Behörde sind bzw. waren oder nach der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit in einem Verwaltungsverfahren vor dieser Behörde zu entscheiden wären vergleiche , zum Auskunftspflichtgesetz VwGH 20.11.2020, Ra 2020/01/0239, mwN).

41

Neben der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie nach § 3 Abs. 1 BiozidprodukteG, BGBl. I Nr. 105/2013, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2020, ist nach § 15 BiozidprodukteG - soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt - für die Vollziehung der Biozidprodukteverordnung und des BiozidprodukteG der Landeshauptmann zuständig. Der Landeshauptmann ist zur behördlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Biozidprodukteverordnung und dieses Bundesgesetzes sowie der darauf beruhenden Rechtsakte zuständig; auch zur Marktüberwachung ist nach § 20a leg. cit. der Landeshauptmann berufen. Neben der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie nach Paragraph 3, Absatz eins, BiozidprodukteG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 105 aus 2013,, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 140 aus 2020,, ist nach Paragraph 15, BiozidprodukteG - soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt - für die Vollziehung der Biozidprodukteverordnung und des BiozidprodukteG der Landeshauptmann zuständig. Der Landeshauptmann ist zur behördlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Biozidprodukteverordnung und dieses Bundesgesetzes sowie der darauf beruhenden Rechtsakte zuständig; auch zur Marktüberwachung ist nach Paragraph 20 a, leg. cit. der Landeshauptmann berufen.

42

Zu diesen Zuständigkeitsregelungen ist den Gesetzesmaterialien zusammengefasst zu entnehmen, dass die Biozidprodukteverordnung und das BiozidprodukteG grundsätzlich in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden sollten. Lediglich das Zulassungsverfahren für Biozidprodukte solle - unter näheren hier nicht relevanten Voraussetzungen - aus Praktikabilitätsgründen vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (seit der Gesetzesänderung durch BGBl. I Nr. 53/2020 von der Bundesministerin bzw. von dem Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie) abgewickelt werden, weil es sich um bundesweite Zulassungen handeln werde. Die wesentlichen Teile der Vollziehung, und insbesondere die Überwachung, sollten dem Landeshauptmann bzw. der Landeshauptfrau zukommen. Die geplanten Überwachungsbestimmungen folgten damit dem System der mittelbaren Bundesverwaltung. Der Landeshauptmann beziehungsweise die Landeshauptfrau sollten insbesondere dazu ermächtigt werden, im Zuge der Überwachungsmaßnahmen überall dort, wo Biozidprodukte hergestellt, auf dem Markt bereit gestellt oder verwendet würden, Nachschau zu halten, gegebenenfalls Proben zu ziehen, und notwendigenfalls auch die Beschlagnahme von Biozidprodukten oder Wirkstoffen zu veranlassen oder sonstige Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen (vgl. RV 2294 BlgNR XXIV. GP 13). Zu diesen Zuständigkeitsregelungen ist den Gesetzesmaterialien zusammengefasst zu entnehmen, dass die Biozidprodukteverordnung und das BiozidprodukteG grundsätzlich in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden sollten. Lediglich das Zulassungsverfahren für Biozidprodukte solle - unter näheren hier nicht relevanten Voraussetzungen - aus Praktikabilitätsgründen vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (seit der Gesetzesänderung durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 53 aus 2020, von der Bundesministerin bzw. von dem Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie) abgewickelt werden, weil es sich um bundesweite Zulassungen handeln werde. Die wesentlichen Teile der Vollziehung, und insbesondere die Überwachung, sollten dem Landeshauptmann bzw. der Landeshauptfrau zukommen. Die geplanten Überwachungsbestimmungen folgten damit dem System der mittelbaren Bundesverwaltung. Der Landeshauptmann beziehungsweise die Landeshauptfrau sollten insbesondere dazu ermächtigt werden, im Zuge der Überwachungsmaßnahmen überall dort, wo Biozidprodukte hergestellt, auf dem Markt bereit gestellt oder verwendet würden, Nachschau zu halten, gegebenenfalls Proben zu ziehen, und notwendigenfalls auch die Beschlagnahme von Biozidprodukten oder Wirkstoffen zu veranlassen oder sonstige

Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen vergleiche , Regierungsvorlage 2294, BlgNR römisch 24 . Gesetzgebungsperiode 13,).

43

Vor dem Hintergrund der obigen kompetenzrechtlichen Einordnung unter Art. 10 Abs. 1 B-VG, nach dem in den dort aufgezählten Angelegenheiten die Gesetzgebung und die Vollziehung Bundessache ist, den zitierten Zuständigkeitsregelungen und den Erläuterungen ergibt sich klar das Bild, dass die Vollziehung der Biozidprodukteverordnung und des BiozidprodukteG hinsichtlich der Überwachung in mittelbarer Bundesverwaltung erfolgt. Vor dem Hintergrund der obigen kompetenzrechtlichen Einordnung unter Artikel 10, Absatz eins, B-VG, nach dem in den dort aufgezählten Angelegenheiten die Gesetzgebung und die Vollziehung Bundessache ist, den zitierten Zuständigkeitsregelungen und den Erläuterungen ergibt sich klar das Bild, dass die Vollziehung der Biozidprodukteverordnung und des BiozidprodukteG hinsichtlich der Überwachung in mittelbarer Bundesverwaltung erfolgt.

44

Bei den begehrten Auskünften besteht eine sachliche Zuständigkeit der Kärntner Landesregierung sohin nicht, weil Angelegenheiten nach der Biozidprodukteverordnung und dem BiozidprodukteG nach der sachlichen Zuständigkeit nicht in einem Verwaltungsverfahren vor der Kärntner Landesregierung zu entscheiden sind bzw. - zumindest nach dem Akteninhalt und den oben dargestellten Zuständigkeitsnormen - auch jene die begehrten Informationen betreffenden Angelegenheiten nicht Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens vor der Kärntner Landesregierung waren bzw. wären (vgl. die in Rn. 40 zitierte Judikatur). In diesem Sinne erging auch die Aufforderung zur Entfernung des gegenständlichen Produktes vom 10. November 2020 nicht durch die Kärntner Landesregierung, sondern durch den Landeshauptmann. Die gegenständlich begehrten Auskünfte betreffen daher klar keine Angelegenheiten des Wirkungsbereichs der Landesregierung im Sinne des § 1 Abs. 1 K-ISG und war die Kärntner Landesregierung - entgegen der vom Verwaltungsgericht vertretenen Ansicht - nicht zur Auskunftserteilung oder deren bescheidmäßiger Verweigerung zuständig. Bei den begehrten Auskünften besteht eine sachliche Zuständigkeit der Kärntner Landesregierung sohin nicht, weil Angelegenheiten nach der Biozidprodukteverordnung und dem BiozidprodukteG nach der sachlichen Zuständigkeit nicht in einem Verwaltungsverfahren vor der Kärntner Landesregierung zu entscheiden sind bzw. - zumindest nach dem Akteninhalt und den oben dargestellten Zuständigkeitsnormen - auch jene die begehrten Informationen betreffenden Angelegenheiten nicht Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens vor der Kärntner Landesregierung waren bzw. wären (vergleiche , die in Rn. 40 zitierte Judikatur). In diesem Sinne erging auch die Aufforderung zur Entfernung des gegenständlichen Produktes vom 10. November 2020 nicht durch die Kärntner Landesregierung, sondern durch den Landeshauptmann. Die gegenständlich begehrten Auskünfte betreffen daher klar keine Angelegenheiten des Wirkungsbereichs der Landesregierung im Sinne des Paragraph eins, Absatz eins, K-ISG und war die Kärntner Landesregierung - entgegen der vom Verwaltungsgericht vertretenen Ansicht - nicht zur Auskunftserteilung oder deren bescheidmäßiger Verweigerung zuständig.

45

Das angefochtene Erkenntnis war somit im Ergebnis gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufzuheben. Das angefochtene Erkenntnis war somit im Ergebnis gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufzuheben.

46

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014.

47

Die beantragte mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 4 VwGG entfallen. Die beantragte mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 4, VwGG entfallen.

Wien, am 19. Oktober 2023

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Besondere Rechtsgebiete

Gemeinschaftsrecht Verordnung EURallg5 Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht
Anfechtungsrecht VwRallg9/2 Organisationsrecht Körperschaften des öffentlichen Rechtes Selbstverwaltung
VwRallg5/2 örtliche Zuständigkeit sachliche Zuständigkeit sachliche Zuständigkeit in einzelnen Angelegenheiten
Verletzung der Entscheidungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022070216.L00

Im RIS seit

21.11.2023

Zuletzt aktualisiert am

25.07.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at